

*Neuaufstellung des Regionalen
Raumordnungsprogramms*

Bericht zum Verfahrensstand

Sachstand allgemein

- Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des RROP in der Zeit vom 26.03. bis 23.05.2025
- 129 Stellungnahmen
- Nachbesetzung Sachbearbeitung Raumordnung zum 01.11.2025
- Fortsetzung der Abwägung
- Änderung des 1. Entwurfs

Sachstand Wind

- Abwägung der Stellungnahmen zu VR WEN mit Ausnahme von drei VR WEN abgeschlossen
- für 32 der 36 VR WEN kann Planreife festgestellt werden
- Anpassungen:
 - keine Festlegung von VR WEN Cappeln 04
 - Verkleinerung von VR WEN Lastrup 02

Verfahrensschritte

- 2. Beteiligungsverfahren
- Erörterungstermin
- Kreistagsbeschluss
- Genehmigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung
- Bekanntmachung der Genehmigung
- Veröffentlichung

Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf

- **§ 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)**
- Wird der Planentwurf ... dergestalt geändert, dass dies zu einer **erstmaligen** oder **stärkeren Berührung von Belangen** führt, so ist **der geänderte Teil** erneut im Internet zu veröffentlichen; **in Bezug auf die Änderung** ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Abwägung der zu den Änderungen eingegangenen Stellungnahmen
- Ggfs. Anpassung des 2. Entwurfs

- **§ 3 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG)**
- Die nicht gem. § 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG ausgeschlossenen*
Bedenken und Anregungen können erörtert werden.
- *Mit Ablauf der Beteiligungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Beschluss durch den Kreistag

- **§ 5 Abs. 5 NROG**
- Das Regionale Raumordnungsprogramm wird vom Träger der Regionalplanung als Satzung erlassen.

Genehmigung durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)

- **§ 5 Abs. 5 NROG**
- Das Regionale Raumordnungsprogramm bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde, die die Rechtmäßigkeit überprüft.
- **Gleichzeitig stellt die oberste Landesplanungsbehörde das Erreichen der Flächenziele zum jeweiligen Stichtag fest (§ 5 Abs. 1 WindBG)**

Bekanntmachung RROP einschl. Feststellung des Erreichens der Flächenziele

- **§ 10 Abs. 1 ROG**
- Soweit der Raumordnungsplan nicht als Gesetz oder Rechtsverordnung verkündet wird, ist er oder seine Genehmigung oder der Beschluss über ihn öffentlich bekannt zu machen; **mit der Bekanntmachung wird der Raumordnungsplan wirksam.**
- **§ 5 Abs. 6 NROG**
- Die Erteilung der Genehmigung wird vom Träger der Regionalplanung öffentlich bekanntgemacht; diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Verkündung.

- **§ 10 Abs. 2 ROG**
- Der Raumordnungsplan ist mit ... im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewähren.
- **§ 5 Abs. 6 NROG**
- Die Angaben zum Erreichen der Flächenziele sind in oder zusammen mit dem Raumordnungsplan im Internet zu veröffentlichen sowie zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit